

**Die Vorsitzende**

Prof. Dr. Gabriele Beger  
Staats- und Universitätsbibliothek  
Carl von Ossietzky  
Von-Melle-Park 3  
20146 Hamburg

Telefon 040 428382211  
Telefax 040 428383352

sekr@sub.uni-hamburg.de

An alle Mitglieder des  
Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.

Berlin, 27.05.2008

**Musterbibliotheksgesetz des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv)  
Ergänzende Erläuterungen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ empfiehlt den Ländern, „Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.“ (BT Drs 16/7000, S. 132).

Diese Kernaussage, verbunden mit einer umfassenden Analyse von Bibliotheksgesetzen in Europa, die zu hervorragenden Bibliothekssystemen in ihren Ländern führten, hat sich der Deutsche Bibliotheksverband e.V. zu eigen gemacht und seinerseits ein Musterbibliotheksgesetz entworfen.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. legt hiermit dieses Muster für ein Bibliotheksgesetz vor. Dieses Gesetz beinhaltet alle für ein stabiles und innovatives Bibliothekssystem in den Bundesländern notwendigen Bestandteile. Es ist demnach sehr umfangreich und nicht, wie es Juristen bevorzugen, ein schlankes Gesetz. Dieses hätte der dbv nur vorstellen können, wenn es in Deutschland eine einzige zuständige gesetzgebende Kompetenz wie den Bund geben würde, die von der Übernahme unseres Gesetzentwurfes zu überzeugen gewesen wäre. Da die Behandlung von Bibliotheksgesetzen nach unserem föderalen Staatssystem Angelegenheit der Länder ist, verfolgt das dbv-Musterbibliotheksgesetz die Zielsetzung, den für die Weiterentwicklung unserer Bibliotheken zu regelnden Kanon in Gänze vorzustellen und die Möglichkeit zu eröffnen, einzelne Bausteine in ein jeweiliges Landesgesetz einzufügen.

Bei allen Überlegungen und Gesetzesentwürfen kommt es weniger darauf an, den derzeitigen Besitzstand gesetzlich zu regeln, so wie es die ersten vorliegenden Gesetzentwürfe in den Bundesländern (hier: Entwürfe für ein Thüringisches Bibliotheksgesetz Drs. 4/3503 und Drs. 4/3956) aufweisen,

**Bundesgeschäftsstelle**  
Straße des 17. Juni 114  
10623 Berlin

Telefon 030 390014-79/-80/-81  
Telefax 030 390014-84

dbv@bibliotheksverband.de  
www.bibliotheksverband.de  
www.bibliotheksportal.de

**Bankverbindung**  
Berliner Volksbank  
Konto 541 2670 002  
BLZ 100 900 00  
SWIFT/BIC-Code BEVO DE 33  
IBAN DE90 1009 0000 541  
2670 002

Finanzamt für  
Körperschaften I Berlin  
Steuernr. 27/663/53807  
Ust-ID DE25 0754 039

*Der DBV ist Mitglied in  
Bibliothek & Information  
Deutschland e.V. (BID)*



sondern vielmehr der Empfehlung der Enquete-Kommission zu folgen, und die Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe der Länder und Kommunen auszugestalten. Wie fruchtbringend diese gesetzliche Verbindlichkeit sein kann, haben die Bibliotheksgesetze in Dänemark, Finnland und Großbritannien gezeigt. Die sehr unterschiedlichen Gesetze haben folgendes gemein: die Pflicht zum Angebot von Bibliotheksdienstleistungen und eines topaktuellen Bibliotheksbestandes unter Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen auf dem Medien- und Informationsmarkt, die kostenfreie Nutzung durch jedermann, die ausreichende Finanzierung durch die Kommune, die finanzielle Förderung von Infrastrukturen und Netzwerken durch den Staat, sowie die Einbindung in staatliche Bildungskonzepte. Wir müssen uns an diesen Best Practices messen und dürfen uns nicht mit bloßen Besitzstandsregelungen zufrieden geben. Wir haben starke Partner, die Aussagen des Bundespräsidenten Horst Köhler in seiner Weimarer Rede vom Oktober 2007 und die Empfehlungen der Enquete-Kommission des Bundestages, auf die wir uns uneingeschränkt berufen müssen.

Der dbv-Bundesvorstand und Vertreter der Landesverbände im dbv haben das Mustergesetz und die Zielsetzung gemeinsam mit Abgeordneten der Enquete-Kommission beraten. Der Ratschlag der Abgeordneten war sehr klar: „Sie müssen Ihre Maximalforderung vehement und selbstbewusst vertreten, dann werden Sie im politischen Raum gehört. Alle sind für ein leistungsstarkes Bibliothekswesen in Deutschland“.

Wenn es auch in Deutschland künftig leistungsstarke, innovative öffentliche Bibliotheken allerorts geben soll, dann müssen folgende Regelungen in die Bibliotheksgesetze der Länder Eingang finden:

1. Pflicht der Kommune zum Angebot und zur Unterhaltung einer Bibliothek mit für die Weiterentwicklung notwendigen materiellen und finanziellen Ausstattungen und fachlich ausgebildetem Personal.
2. Definition der Bibliothek als eigenständige und kooperierende Bildungseinrichtung.
3. Pflicht zum Angebote von Dienstleistungen und Bestandserweiterung unter Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen auf dem Medien- und Informationsmarkt.
4. Entwicklung eines auch örtlich definierten Netzes von Bibliotheken unter Einbeziehung aller Bibliothekstypen, so auch der Schul- und Spezialbibliotheken sowie kirchlichen Bibliotheken, im gesamten Territorium des Landes Thüringen, einschließlich der gesetzlich geregelten Trägerschaft der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken.
5. Pflicht des Landes zur Förderung sowie eine klare Regelung der finanziellen Beteiligung des Landes an der Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes Öffentlicher Bibliotheken sowie die Einstellung entsprechender Mittel in den Etat des zuständigen Fachministeriums.

6. Maßnahmen zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zur Bestandserhaltung sind einer besonderen Wertung zu unterziehen und durch Landesmittel ausdrücklich sicherzustellen und zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihre



Prof. Dr. Gabriele Beger  
Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.